

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Arbeitnehmerüberlassung
der
Experona GmbH

§ 1 Wirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Experona GmbH auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung.

Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl von der Experona GmbH, als auch vom Kunden (Auftraggeber) unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, entfalten keine Wirkung.

§ 2 Vertragsgegenstand/Durchführung des Vertrages/Gegenseitige Pflichten

Als Personaldienstleister stellt die Experona GmbH dem Auftraggeber auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV), Mitarbeiter (bezeichnet alle Geschlechter) zur Verfügung.

Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der Experona GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Annahmeerklärung des Entleiher mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für Experona keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

Der Personaldienstleister erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Entleihbetrieb eingesetzten Arbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-/DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Der Personaldienstleister stellt dadurch sicher, dass der in § 9 Nr. 2 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz abgewendet wird.

Der Personaldienstleister ist Mitglied des Interessenverbandes Dt. Zeitarbeitsunternehmen e.V.

Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Personaldienstleister unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

§ 3 Informationspflichten/ Beachtung von Schutzgesetzen

Im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung geht das Direktionsrecht, die Berechtigung dem Mitarbeiter im

Rahmen der arbeitsvertraglichen Pflicht Anweisungen zu geben, für den Zeitraum der Überlassung, auf den Auftraggeber über. Damit verbunden ist auch die Verpflichtung für den Auftraggeber, über Arbeitnehmerschutzrechte zu informieren und diese zu beachten. Dazu zählt beispielhaft: Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Arbeitsaufnahme, den ihm überlassenen Mitarbeiter, gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, über die für diesen Betrieb und für den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften, zu unterrichten bzw. ihm diese auszuhändigen.

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gelten diese Bestimmungen für alle Mitarbeiter, somit auch für Mitarbeiter, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in den Betrieb eingegliedert werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere auch die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.

§ 4 Schutzkleidung / Arbeitsunfälle / Sicherheitsbegehung

Sollte besondere Schutzkleidung erforderlich sein, so wird diese vom Auftraggeber gestellt.

Arbeitsunfälle sind unverzüglich anzuzeigen. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der Berufsgenossenschaft zu melden.

Der Auftraggeber gestattet der Experona GmbH, im Hinblick auf regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfungen, den Zugang zu dem zu besetzenden bzw. besetzten Arbeitsplatz.

§ 5 Verschwiegenheitsklausel

Die Experona GmbH verpflichtet sich, mit allen Mitarbeitern eine Verschwiegenheitserklärung abzuschließen. Diese bezieht sich sowohl auf die Verschwiegenheit bezüglich der Betriebs- und sonstigen Geschäftsgeheimnisse während der Überlassungszeit als auch auf die Zeit nach der Beendigung des Auftrages.

§ 6 Rechtsstellung des überlassenen Mitarbeiters

Der überlassene Mitarbeiter ist nicht inkassoberechtigt. Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, für das Unternehmen rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 7 Zuschläge für Mehrarbeit, Reisezeiten und Arbeitsmaterialien

Vereinbart ist für den überlassenen Mitarbeiter eine Arbeitszeit von max. 40 Stunden/Woche.

Die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Samstags- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Überstunden	
- ab der 41. Wochenarbeitsstunde	25 % Zuschlag
- ab der 46. Wochenarbeitsstunde	50 % Zuschlag
Nachtstunden	
- in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	25 % Zuschlag
- Arbeitsstunden an Samstagen	50 % Zuschlag
- Arbeitsstunden an Sonntagen	70 % Zuschlag
- Arbeitsstunden an Feiertagen	100 % Zuschlag

zum Stundenverrechnungssatz.

Fallen mehrere Zuschläge zusammen, so gilt nur der jeweils höhere Zuschlag alleine.

Zeiten für Rufbereitschaft und/oder Reisezeiten der Mitarbeiter (als solche gelten nicht die Anfahrtszeiten zur Arbeitsstelle) werden mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz berechnet.

Bei Beginn oder Ende des Vertrages im Verlaufe einer Woche, findet eine tägliche Betrachtung statt. Hier werden die Stunden über der 8. Arbeitsstunde als Überstunde gewertet und werden mit 25 % Zuschlag in Ansatz gebracht.

§ 8 Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

Basis für die Abrechnung ist der im AÜV vereinbarte Stundensatz und der Umfang des Arbeitseinsatzes.

Der Mitarbeiter wird wöchentlich Tätigkeitsnachweise ausfertigen und dem Auftraggeber zur Unterschrift vorlegen. Mit der Gegenzeichnung durch den Auftraggeber werden die Arbeitseinsätze anerkannt und sind Basis der Rechnungsstellung.

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Danach fallen zusätzlich Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vorbehalten bleibt. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fallen ebenfalls im Falle einer vereinbarten Stundung an, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

Aufrechnung/Zurückbehaltung/Minderung

Der Auftraggeber ist lediglich zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung bzw. Minderung berechtigt, wenn seitens der Experona GmbH diese Ansprüche schriftlich anerkannt wurden.

§ 9 Haftung

Experona steht dafür ein, dass die überlassenen Arbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; Experona ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

Experona, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeiter anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn Experona, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von Experona sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet Experona darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

Der Entleiher verpflichtet sich, Experona von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeiter durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Experona wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

Sollte der Entleiher seiner Prüfungs- und Mitteilungspflicht hinsichtlich einer Vorbeschäftigung nach §2 nicht nachkommen, so stellt er den Personaldienstleister von allen bisher entstandenen und künftig entstehenden Ansprüchen des Arbeitnehmers auf Equal Treatment und allen sonstigen sich aus der Pflichtverletzung ergebenden

Schäden frei. Der Personaldienstleister verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

§ 10 Laufzeit/Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten im Rahmen der Kündigungsfrist, die im AÜV vereinbart wurde, aufgekündigt werden.

Die Experona GmbH ist insbesondere zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, bei folgenden Fallgestaltungen:

- Nichteinhaltung der Arbeitnehmerschutzgesetze;
- Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers
- Zahlungsverzug des Auftraggebers (auch gegenüber anderen Experona GmbH Niederlassungen).

§ 11 Vermittlungsklausel

Geht der Auftraggeber mit dem überlassenen Mitarbeiter während des bestehenden Überlassungsvertrages oder innerhalb von 6 Monaten danach ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) ein, so wird eine Vermittlungsgebühr zu Lasten des Auftraggebers an die Experona GmbH fällig. Diese Vermittlungsgebühr berechnet sich nach folgender Staffel:

Bei Überlassung von weniger als einem Monat beträgt das Honorar 25% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens

Bei Überlassung von mehr als

- 1 Monat beträgt das Honorar 20% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens

- 2 Monaten beträgt das Honorar 15% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens

- 3 bis zu 6 Monaten beträgt das Honorar 10% des zukünftigen Bruttojahreseinkommens

Nach einer Überlassung von mehr als 6 Monaten ist eine Übernahme kostenfrei.

Die Vermittlungsgebühr ist mit Abschluss des Vertrages, Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) zwischen Auftraggeber und dem überlassenen Mitarbeiter fällig.

Geht der Auftraggeber mit dem überlassenen Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Überlassungsvertrages ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) ein, so wird eine Vermittlungsgebühr zu Lasten des Auftraggebers fällig. Diese Vermittlungsgebühr beträgt 25 % eines zukünftigen Bruttojahreseinkommens des vermittelten Mitarbeiters.

Die Vermittlungsgebühr ist mit Abschluss des Vertrages, Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag oder selbständige Tätigkeit o.ä.) zwischen Auftraggeber und dem überlassenen Mitarbeiter fällig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Normen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche ist Frankfurt am Main.